



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

mit Schreiben vom 31.03.2022 hat das Kultusministerium den Schulen mitgeteilt, wie die inzwischen beschlossenen Lockerungen der Corona-Auflagen nun auch an den Schulen umzusetzen sind. In der nachstehenden Übersicht fasse ich zusammen, was ab 04.04.2022 zu beachten ist.

## Künftig entfallende Auflagen

### Entfall der Maskenpflicht

Die *Verpflichtung*, eine Maske zu tragen, entfällt\*. Weiterhin *freiwillig* eine Maske zu tragen, ist selbstverständlich zulässig und angesichts der derzeit hohen Infektionszahlen ausdrücklich zu empfehlen. (\*Schwimmunterricht im FZB (Freizeitbad Münchingen): Hier gilt weiterhin die Maskenpflicht).

### Entfall der „Kohortenpflicht“

Bei einem Infektionsfall in einer Klasse oder Lerngruppe gelten keine Kontaktbeschränkungen mehr. Sowohl die fünftägige „Kohortenpflicht“ als auch die Kontaktbeschränkungen im Sport- und Musikunterricht entfallen.

### Außerunterrichtliche Veranstaltungen / Schulveranstaltungen

AUV (Ausfahrten, Exkursionen etc...) und Schulveranstaltungen (Schulfest, Konzerte etc.) sind ab 03.04.2022 wieder ohne Einschränkungen zulässig.

**ABER:** Bei Schulveranstaltungen gilt weiterhin, dass in der Schule bzw. auf dem Schulgelände ein Zutrittsverbot für nicht quarantänebefreite Personen gilt, die keinen negativen Testnachweis vorlegen.

## Weiterhin geltende Regelungen

### Testpflicht bis zu den Osterferien

Die Testpflicht besteht bis zu den Osterferien fort, getestet wird zweimal pro Woche. Die bisherigen Ausnahmen von der Testpflicht gelten weiterhin. Von der Testpflicht befreite Schülerinnen und Schüler können weiterhin an den Tests in der Schule teilnehmen, wenn sie das möchten.

### Befreiung vom Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler, bei denen das Risiko besteht, dass sie oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf rechnen müssen, können auch weiterhin auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden. Erforderlich ist eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung. Bereits bewilligte Befreiungen von der Präsenzpflcht bleiben gültig.

-----  
Mit freundlichen Grüßen aus dem „GKM“

Chr. Brechtelsbauer